



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 116 1692 Okt. 2 Verordnung des Rats betr. Preis usw. des Biers.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

einzelnen Fall eine Strafe von 10 Goldgulden festgesetzt, die der Stadt zur Hälfte zufällt¹⁷⁷.

116. — 1692 Off. 2.

Verordnung des Rats betr. Preis usw. des Biers.

Abschrift in den Akten betr. Braugerechtigkeit: St. A. Münster, Dep. Unna.

Demnach von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg . . . hiesige Stadt Unna beandter- und ohnlängst im Julio laufsenden Jahrs uber die Canzeln publicirtermaßen mit der Braugerechtigkeit im Amte Unna privilegyret und begnädiget worden, und dan nach Umblauff der hierunter denen Amtseingesessenen anfangs verstatteter, auch folgendts verlängerter Frist zu Ab- und Einstellung des Bier- und Röttrawens in gedachten Amt zum feilen Kauff ein wolachtbar Raht gedachter Stadt Unna pflichtschuldige Sorge zu tragen hat, damit niemand befugte Ursache zu klagen oder sich zu beschwehren haben mögte: [1] Als wölle vorerst wolgedachter Raht hiesiger Stadt denen eingeseßenen Burgeren sampt und sonders bey willkürlicher Pföen hiemit alles Ernsts anbefohlen und gebotten haben, von dieser Stunde an darauff bedacht zu seyn und in ihrem Haußwesen zu veranstalten, daß im Anfang negstfolgender Wochen und forters immerhin die Amtswirthe und andere deselben Eingeseßene ihrem Befordern nach mit gutem ohnsträfflichem Bier versehen, das Faß aber von drey Tonnen oder Ohmen¹⁷⁸ nach jezigem Preiß der Gersten, Hopffen und Holzkes vor dießmahlen nicht höher denn vor drey und einen halben Reichsthaler, — obgleich im Amt jederzeit das Faß schier einen halben Reichsthaler thewrer als in der Stadt verkauffet worden, — verhandelt werden möge. Inmaßen hierauff nemblich, soviel die beschaffene Gutheit und den Preiß des Biers betrifft, durch sichere auß Mittel des Rahts verordnete Persohnen behörende fleißige Achtung gegeben¹⁷⁹, der Tax

¹⁷⁷ Trotz lebhafter nachträglicher Bemühungen seitens der Amtseingesessenen blieb es bei der Verleihung und demgemäß erfolgte eine entsprechende Verordnung, die am 26. Juni 1692 von den Kanzeln verkündet wurde, und am 2. Oktober 1692 eine Bekanntmachung des Rats zu Unna (s. die folg. nr. 116). Am 14. November 1692 quittierte das Amt über den Empfang der Pfandsumme von 3415 Th. — Die scharfe Aufsicht, die die Stadt durch zwei Beauftragte u. a. mittels Durchsuchung der Keller im Amte ausüben ließ, um allen Zuwiderhandlungen auf die Spur zu kommen und die unnachsichtige Einziehung der 10 Goldgulden, angeblich auch bei kleinen Übertretungen, gab Anlaß zu lebhaften Klagen der Amtseingesessenen, die aber ohne Ergebnis blieben; noch am 4. Januar 1701 vermerkt das Ratsprotokoll die Bestellung des Rentkammerdieners Dieth. Hegehoff und des Bürgers Joh. Gerlach Calvie zu Visitatoren im Amt mit einem Gehalt von je 5 Th. jährlich. Die Braugerechtigkeit blieb der Stadt auch nach der Reform von 1718.

¹⁷⁸ Die Tonne hielt 108 Kannen oder Quart.

¹⁷⁹ 1700 7. Oktober: Vom alten und neuen Rat in Gegenwart der Vorgänger und Güldrichter beschloßen, „daß zu jeziger Zeit, da ein Schepffel Gersten einen halben Reichsthaler gilt, das Faß Bier für drey und einen halben Reichsthaler von hiesigen Burgeren verkauffet und von jedem auß der Stadt fahrenden gangen oder halben Faß Bier“ die Probe dem ältern H.n Bürgermeister D.^{ri} Davidis uff eine

des verkauffenden Biers nach Befinden weiniger gefezet, die contravenyrende Burgere und Verkäuffere wolgedachten Magistrat so gestracks denuncyret und dem Befinden nach mit willkuhrlichen Geldstraffen würcklich belegt werden sollen. Solte aber ein oder ander Burger zu vorbestimbter Zeit und sonst hernacher seinem etwa uberkommenen Käuffer und Ambs-Wirth deßen Begehren nach etwa sofort nicht mit gnugsamen und guten Bier an Hand gehen können: hätte derselbe berurten Käufferen an die zeitigen H. Burgermeistere und Camerarien zu verweisen, welche alßdan demselben beforderlich seyn werden und wöllen, damit er mit verlangten Bier vorgeseztem oder nach Befinden deß Biers vor anderwerten billigmäßigen Preiß versehen werden möge. [2] Demnegst und vors ander machet auch mehrwolgedachter Raht männiglichen und sonderlich den zeitlichen Accise-Einpfängerem und Schraderen oder gewöhnlich genandten Bötticheren hiemit beandt, daß der Accise- und Weggeldtsempfänger von einer jeden Tonnen oder Ohmen Biers, so alhie gekauffet und heraufgefuhret wird, ein mehrers nicht (: wie doch bißhero geschehen :) dan einen halben Blamuser an Weggeld und der Schrader wegen Auf- und Aufladung eines Faßes von drey Tonnen oder Ohmen Biers uff den Karrich oder Wagen ein mehrers, als vorgemeldet, zu zahlen nicht gehalten sein solle; gestalten auch übrigens denen Schraderen sambt und sonders hiemit verboten wird, hinfüro keine Faßer, so außer der Stadt geführet werden sollen, aufzuladen, sie seyen denn zuserst geeychet oder mit der Stadt gebrandten Merck gebuhrlich bezeichnet, warnach sich obgedachte Burgere als respective Brawere, Accisemeister und Schraderer allerseits bey Vermeidung anbedräteter willkuhrlicher Geldstraffe zu achten wißen werden. Und weisen man bereits in Erfahrung gebracht, daß dieser am 5ten negstverwichenen Monats über die Canzellen publicirter Rahts-Berordnung zuwider theils Schraderer oder sogenandte Böttichere einige Faßer mit Bier, so nicht geeeychet gewesen und dennoch außer der Stadt geführet worden, auß denen Kellers auff den Karrich oder Wagen geladen, als sollen dieselbe negst vor Raht beschieden und nachdeme diese convention gestanden oder wahrgemachet worden, mit sicher Geldbruchte belegt und dafür würcklich gepfändet werden. Also beschloßen bey versambletem Collegio deß sizenden und alten Rahts, Vorgängere der Gemeinheit und Gilderichtere alhie zu Unna am 2ten Octob. A° 1692.

Ex mandato speciali. Dietherich Delfsterhauß, Secret.

Publicirt in beyden Evangelischen Kirchen zu Unna am 5ten 9bris 1692. — Republicirt den 23. 9bris 1692.

Monath lang (: maßen hiernächst andere auß Mittel deß Rahts diese Mühwaltung zu committiren :) vor der Aufsuhr durch die Stadtsdienere praesentiret und ob es passabel und vor angeregten Preiß verkäufflich gut Bier seye, zuserst deßen Censur vernohmen, auch da hinkünfftig bey währendem obgedachten Preiß der Gersten ein Burger ein Faß Bier etwa in minderm Preiß verkauffet hätte und man deßen in Erfahrung gebracht wurde, deßwegen mit eines Goltgulden Bruchte bestraffet werden solle". (Ratsprotokolle.)